

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Sinzheim e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bühl eingetragen, der Sitz des Vereins ist 76547 Sinzheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs Sinzheim ist die Ausübung und Förderung des Skilaufes in jeder Form, auch des Wettkampfwesens und des Jugendskilaufs.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Ski-Club Sinzheim verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Der Ski-Club Sinzheim ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Ski-Club Sinzheim ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und des Badischen Sportbundes Freiburg.
2. Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

Vereinsatzung

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vereinsangehörige

1. Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche unter 18 Jahren sind Angehörige des Vereins, haben aber keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie alle Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu entrichten.

Vereinsatzung

§ 6 Mitgliederrechte

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Clubeigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Die Jugendmitglieder haben gleichfalls das Recht der Benutzung des Clubeigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder der Bankverbindung alsbald dem Club mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Vereinsatzung

§ 8 Aufnahme

1. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Cluborgan.
4. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Clubvorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Vereinsatzung

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die vom Vorstand beauftragt sind, zu hören.
3. Ausschließungsgründe sind:

gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Clubfrieden, schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs, gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Vereinsatzung

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Lehr- und Sportwart nordisch
dem Jugend- und Sportwart alpin
dem Tourenwart
dem Pressewart
den Beisitzern
2. Der Club kann einen Ehrenvorsitzenden haben.
3. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils nach Bedarf in den Mitgliederversammlungen bestimmt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt.
Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss, oder ist er sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher Vorstandswahlen stattfinden, einen Stellvertreter wählen.

Vereinssatzung

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und auch außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
4. Der Schatzmeister darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten und handeln.

§ 14

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Vereinsatzung

4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Mitgliederversammlungen, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/6 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Termine der Mitgliederversammlungen sollen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
den Vorstand zu entlasten,
den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
die Satzungen zu ändern,
den Verein aufzulösen.

Vereinsatzung

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Stimmengleichheit bei Vornahme der Wahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des ersten Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen, gegebenenfalls in einer neu anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.

§ 17

Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende des Clubs oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vereinssatzung

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen nicht verpflichten.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 /4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Vereinssatzung des Ski-Clubs Sinzheim e.V. wurde am 02.12.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.